

Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zur Durchsetzung der Direktive ausgearbeiteten und dem Forschungsrat vorgelegten Planvorschläge sowie von der Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft gestellten Forderungen an die Grundlagenforschung,

- Vorschläge für die Ausarbeitung der Direktiven zu Perspektiv- und Jahresplänen des Wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- Vorschläge zur umfassenden Rationalisierung der Produktion auf wichtigen Gebieten, zur Ausarbeitung von Programmen für die komplexe Entwicklung führender Zweige der Volkswirtschaft und wissenschaftlich-technischer Konzeptionen für Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse mit dem Ziel, den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu sichern. Mit diesen Arbeitsergebnissen unterstützt der Forschungsrat gleichzeitig die WB bei der Planung perspektivischer Aufgaben sowie bei der Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen in den Plänen Neue Technik.

(2) Der Forschungsrat übt die Kontrolle über die Durchführung der Aufgaben des Planes der naturwissenschaftlichen Forschung und des Staatsplanes Neue Technik aus und nimmt damit aktiv Einfluß auf die Erfüllung der im Perspektivplan enthaltenen Aufgaben.

(3) Der Forschungsrat erarbeitet bei der Lösung der im Abs. 1 genannten Aufgaben

- Vorschläge für nationale Konzeptionen zur Gestaltung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,
- Vorschläge für ökonomisch zweckmäßige und mögliche Lizenznahmen bzw. -vergaben.

(4) Der Forschungsrat erarbeitet

- — ausgehend von den Entwicklungstendenzen der Naturwissenschaft und Technik Vorschläge für die Ausbildung von Kadern an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
- Stellungnahmen zu technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen von Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, mit Einschätzungen, ob die Ziel- bzw. Aufgabenstellungen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

(5) Der Forschungsrat unterbreitet der Staatlichen Plankommission bzw. dem Volkswirtschaftsrat oder anderen zentralen staatlichen Organen Vorschläge zur

- Vervollkommnung der Planung und Leitung von Forschung und Technik,
- Gestaltung des Systems ökonomischer Hebel auf dem Gebiet von Forschung und Technik,
- planmäßigen Entwicklung und Konzentration der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten,
- umfassenden Nutzung und schnellen Einführung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Praxis.

II.

Leitung und Arbeitsweise des Forschungsrates

§3

(1) Der Forschungsrat besteht aus dem Kollektiv der nach § 10 Abs. I berufenen Mitglieder. Er gliedert sich in

- den Vorstand,
- das Plenum und
- die Gruppen.

(2) Der Forschungsrat bedient sich zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben eines Systems von Gremien. In den Gremien des Forschungsrates arbeiten in den wissenschaftlichen Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Forschungs- und Entwicklungsstellen der Betriebe und Institute der Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft tätige Wissenschaftler, Techniker und Wirtschaftsfunktionäre.

(3) Die sich aus dem Statut ergebenden Aufgaben des Forschungsrates werden in Arbeitsplänen festgelegt.

§4

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Forschungsrates. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Forschungsrates, dem Staatssekretär für Forschung und Technik und weiteren Mitgliedern des Forschungsrates. Dem Vorstand sollen die Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Ministerrat berufen.

(2) Der Staatssekretär für Forschung und Technik ist Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Forschungsrates. Er ist für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit des Vorstandes verantwortlich.

(3) Der Vorstand sichert die Einheit von Politik, Ökonomie, Naturwissenschaft und Technik in der Tätigkeit des Forschungsrates und seiner Gremien. Seine Beschlüsse bestimmen Richtung und Inhalt der Arbeit des Forschungsrates und seiner Gremien.

(4) Der Vorstand trifft grundsätzliche Festlegungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Tätigkeit in den Gruppen und Gremien des Forschungsrates und nimmt auf ihre Arbeit durch die Bestätigung und Kontrolle von Aufgabenstellungen und Arbeitsergebnissen Einfluß.

(5) Der Vorstand berät Grundsatzprobleme der weiteren Entwicklung von Naturwissenschaft und Technik zur Entwicklung der Produktivkräfte auf den für die Volkswirtschaft entscheidenden Gebieten. Er erarbeitet Vorschläge zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und Maßnahmen zur Konzentration der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten.

(6) Der Vorstand nimmt zur Kontrolle der Durchführung der Aufgaben des Planes der naturwissenschaftlichen Forschung und des Staatsplanes Neue Technik Berichte über Arbeitsergebnisse von Forschungseinrichtungen und Entwicklungsstellen entgegen.